

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Juni 2005

Nr. 2005/1305

### **Trimbach: Gestaltungsplan „Rossberg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Rossberg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ersetzt eine über 20 Jahre alte Planung und regelt die Anordnung und Gestaltung einer Wohnüberbauung, welche den örtlichen Gegebenheiten bezüglich Topographie und vorhandener Bebauungsstruktur gerecht wird. Die vorgesehenen Bauten und Aussenräume, wie Strassen, Plätze und Freiflächen gliedern sich typologisch in die bestehenden Strukturen der Siedlung und Landschaft ein, wobei der zeitgemässen Bauweise Rechnung getragen wird. Der Raumplanungsbericht und der wegweisende Gestaltungsrichtplan zeigen, dass die Bauten in Volumen, Gestaltung und Formgebung den ästhetischen Anforderungen genügen und der Qualität der Siedlung förderlich sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. April bis zum 22. Mai 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. März 2004 behandelt und abgewiesen wurden. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 23. Oktober 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Ergänzend zum Hinweis auf die Gefahrenkarte im Raumplanungsbericht gelten die Aussagen im Zonenreglement § 29, wonach für die mittlere Gefährdung (Gebotsbereich) Massnahmen im Bauge-suchsverfahren anzuordnen sind.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Rossberg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

- 3.2 Der bisherige Gestaltungsplan "Rossberg" mit Sonderbauvorschriften und die Erschliessungspläne "Ausbau Dürrenbergstrasse" und "Räckholder" (Strassen- und Baulinien und Einmündung in Froburgstrasse), alle genehmigt mit RRB Nr. 539 vom 23. Februar 1982, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Trimbach belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

|                     |                     |                     |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 2'000.--        | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.--           | (KA 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 2'023.--</u> |                     |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111135

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach, mit 3 gen. Plänen (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Trimbach, 4632 Trimbach

R. Rast Architekten AG, Beatusstrasse 19, Postfach 112, 3000 Bern 16

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Gestaltungsplan „Rossberg“ mit Sonderbauvorschriften)